

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Schweden (Königreich Schweden)

Stand: Dezember 2021

Für dieses Land wird in der Regel kein Befreiungsverfahren durchgeführt, sofern beide Heiratswillige schwedische Staatsangehörige sind, da die zuständigen Behörden von Schweden ein Ehefähigkeitszeugnis gemäß § 1309 Abs. 1 BGB ausstellen.

Sollte ein Ehefähigkeitszeugnis im Einzelfall objektiv nicht zu erlangen sein, wird um vorherige Absprache durch das Standesamt gebeten, ob im Ausnahmefall ein Befreiungsverfahren durchgeführt werden kann.

Ist die Eheschließung eines schwedischen Staatsangehörigen mit einem Staatsangehörigen eines anderen Staates beabsichtigt, wird durch die schwedischen Behörden kein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt. Auch wenn beide Heiratswillige benannt sind, handelt es sich um kein EFZ, da ausschließlich die Ehefähigkeit des schwedischen Staatsangehörigen geprüft wird.

Im Befreiungsverfahren sind daher folgende Dokumente vorzulegen:

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsnachweis

Eine Geburt in Schweden kann durch die nachfolgend genannten Papiere nachgewiesen werden:

Geburt vor 01.07.1991:

- Auszug aus dem Kirchenjournal mit Angaben zu den Eltern (Staatsangehörigkeit und evtl. Eheschließungsdatum) und zum tatsächlichen Geburtsort des Kindes (Niederkunftsart/Name und Ort des Geburtskrankenhauses), auf Schwedisch: "Utdrag ur födelse- och dopboken" med uppgifter om föräldrar (medborgarskap och ev vigseldatum) och faktisk nedkomstort av barnet (nedkomstort/sjukhusets namn och ort). Dieser Auszug kann von Riksarkivet bestellt werden unter www.riksarkivet.se/kyrkobok.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Geburt ab 01.07.1991:

- aktueller Auszug aus dem Personenstandsregister von Skatteverket (max. zwei Monate alt): Personbevis Födelse, mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket sowie deutsche EU-Übersetzungshilfe nach der Verordnung (EU) 2016/1191 (tvasprakiga EU-blanketter") [telefonisch bestellbar bei Skatteverket]
- Nachweis über die Vornamensführung durch entsprechenden Registerauszug Sökning förnamn oder registerutdrag barns namn von Skatteverket
- Förlossningsjournal oder formlose Bescheinigung des Geburtskrankenhauses bzw. Bescheinigung der Hebamme bei einer Hausgeburt mit folgenden Angaben: Mutter des Kindes, Geschlecht des Kindes, Geburtstag und –zeit, Geburtsort.

Für in Schweden geborene Kinder von nicht in Schweden gemeldeten Müttern kann folgender Registerauszug von Skatteverket ausgestellt werden:

Registerutdrag Barns födelse – Registrering av födelse: (Registerauszug – Registrierung einer Geburt): Der Inhalt bezieht sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Geburt; bei unverheirateten Eltern wird z. B. grundsätzlich nur die Mutter aufgeführt. Später erfolgte Vaterschaftsanerkennungen /Sorgeerklärungen werden nicht nachgetragen.

Ist ein Kindesname in den oben genannten Registerauszügen kursiv und in Schrägstrichen aufgeführt, so ist es nur der "Arbeitsname" vor Festlegung des Kindesnamens durch die Eltern und ist nicht rechtsverbindlich.

2. **Ehefähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Konsularvertretung oder die schwedische Zentrale Steuerbehörde.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Schweden

Ausländische Scheidungen bedürfen nur dann einer förmlichen Anerkennung, wenn es sich weder um eine EU-Scheidung handelt, noch um eine Scheidung in einem Mitgliedsstaat des Nordischen Abkommens vom 6.2.1931 oder des Haager Abkommens vom 1.6.1970.

c) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.